



Jahresbericht 2023

Schweizer Patenschaft für Berggemeinden

September 2024

Jahresrückblick des Präsidenten

Als wäre der Krieg in der Ukraine nicht schon Elend genug, ist im Herbst des vergangenen Jahres mit dem Überfall der Hamas auf israelische Zivilisten der Nahostkonflikt in einer bisher kaum gekannten Brutalität und Härte aufgeflammt. Dieser neue Krieg fordert täglich eine hohe Zahl von Opfern und macht uns betroffen. Enttäuscht wurden alle, welche im Nahen Osten auf eine nachhaltige Entspannung und auf ein schnelles Ende des Krieges in der Ukraine gehofft hatten. Die Schweiz ist, ausser der Aufnahme einer hohen Zahl von Flüchtlingen und der Energiekrise im letzten Jahr, von den Folgen dieser beiden Kriege bisher weitgehend verschont geblieben. Allerdings sind die Konflikte näher gerückt, bergen ein beträchtliches Eskalationspotential und bedingen auch hierzulande massive Investitionen in die Sicherheit.

Trotz des unerfreulichen Umfeldes war das Jahr 2023 für die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden insgesamt ein erfolgreiches Jahr. Zwar mag die hohe Teuerung in vielen Lebensbereichen zu einer gewissen Zurückhaltung auch im Bereich der Spenden geführt haben. Und doch ist es unseren Gönnerinnen und Gönnern ein besonderes Anliegen gewesen, die Solidarität im Inland auch in herausfordernden Zeiten zu leben und zu pflegen.

Der Finanzhaushalt der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden ist äusserst solide. Das Vereinsjahr schliesst mit einem kleinen Einnahmenüberschuss ab. Dank schlanker Organisation, dem ehrenamtlichen Einsatz von Vorstand und Experten, einer tadellos arbeitenden Geschäftsstelle und eingespielten Verfahren konnten die Verwaltungskosten wiederum tief gehalten werden. Die Jahreseinnahmen, die im Rahmen des Vorjahres liegen, verdanken wir unseren grosszügigen Gönnerinnen und Gönnern, zahlreichen Stiftungen und Firmen sowie Kantonen, Städten und Gemeinden.

Der Sommer 2023 war wiederum über lange Strecken heiss und trocken. Am 17. Juli ist auf dem Gebiet der Gemeinden Bitsch und Riederalp im Kanton Wallis ein verheerender Waldbrand ausgebrochen. Betroffen war eine Fläche von rund 185 Hektaren Schutzwald. Dank dem raschen Eingreifen der Einsatzkräfte gelang es, die Menschen rechtzeitig zu evakuieren. Dennoch sind Siedlungen, Verkehrswege und Schutzbauten vom Brand betroffen. In dessen Folge drohen Erosionen, Murgänge und Steinschlag. Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden hat rasch gehandelt, den Gemeinden eine Soforthilfe zur Verfügung gestellt und eine gezielte Sammelaktion durchgeführt.

Eine Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO aus dem Jahr 2021 kommt zum Schluss, dass die Infrastruktur in den klassischen Berggemeinden ohne grösseres Tourismusaufkommen unterdurchschnittlich ausgebaut ist, dass in diesen Gebieten der Wohnraumleerstand grösser ist und dass die Bevölkerungszahl – trotz Baulandreserven – tendenziell zurückgeht. In Gemeinden hingegen, wo zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können, wo die Infrastruktur ausgebaut wird, kann es gelingen, die Abwanderung zu stoppen. Diese Erkenntnisse sind weder neu noch überraschend.

Einerseits verfügen viele Berggemeinden über geringe Steuereinnahmen, weil wertschöpfungs-schwache Branchen in diesen Gemeinden übervertreten sind. Andererseits müssen aufwendige Infrastrukturen aufrechterhalten werden, die durch eine geringe Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern zu finanzieren sind.

Und genau hier setzt die Hilfe der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden an. Sie hilft in Infrastrukturbereichen wie Strassen, Erschliessungen, Wasserversorgungen, Verbauungen, Schulen usw. die Restkosten für die Gemeinden erträglich zu machen. Eben, weil Gemeinden ohne intakte Infrastruktur unweigerlich von Abwanderung bedroht sind.

Im Namen des Vorstandes danke ich allen Spenderinnen und Spendern, die dazu beigetragen haben, dass wir diesen wichtigen Beitrag zum Erhalt von attraktiven Berg-regionen leisten können, ganz herzlich. Ich danke aber auch allen Akteuren in den Berggemeinden und im Jura sowie unseren Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, unter der Leitung von Barbla Graf, für ihren Einsatz.

Präsident



Werner Luginbühl
Alt Ständerat

Jahresrechnung 2023

Bilanz und Betriebsrechnung

Die vollständig revidierte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht können Sie abrufen unter:

<https://patenschaftberggemeinden.ch/ueber-uns/geschaeftsjahr/>

Bilanz per 31. Dezember 2023

<u>AKTIVEN</u>	Anhang	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
		CHF	CHF
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel			
Kassa		525	1'953
Post		1'829'396	1'456'384
Bank		6'016'568	27'580'483
Bank Festgelder		<u>14'200'000</u>	<u>-</u>
	2.1	22'046'489	29'038'820
Forderungen			
WIR-Guthaben		67'037	66'270
Debitoren, Verrechnungssteuer		<u>174'059</u>	<u>177'279</u>
	2.2	241'096	243'549
Aktive Rechnungsabgrenzungen			
Marchzinsen		71'566	18'537
Übrige		<u>591'940</u>	<u>1'005'345</u>
	2.3	663'506	1'023'882
Kurzfristige Finanzanlagen			
Bank Festgelder		8'100'000	
Wertschriften		<u>1'506'445</u>	<u>986'706</u>
	2.4	9'606'445	986'706
Total Umlaufvermögen		<u>32'557'536</u>	<u>31'292'957</u>
Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
Wertschriften		17'000'061	16'714'414
Kumulierte Wertberichtigung		<u>-110'029</u>	<u>-292'965</u>
	2.4	16'890'032	16'421'449
Mobile Sachanlagen - Anschaffungswert			
Kumulierte Abschreibung		54'930	70'373
		<u>-26'987</u>	<u>-39'525</u>
	2.5	27'943	30'848
Immobilien - Anschaffungswert			
Kumulierte Abschreibung		2'613'098	2'613'098
		<u>-888'098</u>	<u>-888'098</u>
	2.5	1'725'000	1'725'000
Total Anlagevermögen		<u>18'642'975</u>	<u>18'177'297</u>
TOTAL AKTIVEN		<u>51'200'511</u>	<u>49'470'254</u>

Bilanz per 31. Dezember 2023

<u>PASSIVEN</u>	Anhang	<u>31.12.2023</u> CHF	<u>31.12.2022</u> CHF
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
Kreditoren	2.6	32'311	223'401
Passive Rechnungsabgrenzungen	2.7	200'626	86'269
Kurzfristige Rückstellungen			
Rückstellung für beschlossene Beiträge		<u>25'341'239</u>	<u>23'545'354</u>
	2.8	25'341'239	23'545'354
Total kurzfristiges Fremdkapital		25'574'176	23'855'024
Fondskapital (Zweckgebundene Fonds)			
Unwetter 2022 - Fonds		155'657	563'257
Unwetter 2014 - Fonds		9'916	9'772
IT-Ausbildungs - Fonds		624'198	813'876
Schulfonds		2'454'249	2'504'233
Fondo Margherita Huber-Sauter		17'089	16'842
Fonds Stephan und Viktoria Schmidheiny		138'455	436'613
Fonds Louise Allemann-Rusterholz		151'906	189'417
Fonds Margreth Vogelsanger		91'376	90'053
Fonds IWS		68'569	67'575
Fonds Bergschaft Winteregg		124'782	122'975
Jahresversammlungsfonds		150'372	174'002
Fonds Heidi Renate Gloor		61'882	60'986
Fonds Irene Kremos		96'714	95'314
Fonds Bondo		1'009'276	994'663
Erneuerungsfonds Liegenschaft Elsau		104'617	103'102
Fonds A.+E. Bernhard		61'690	40'652
		887'699	-
Total zweckgebundene Fonds	2.9	6'208'447	6'283'332
Organisationskapital			
Dispositionsfonds		19'331'898	18'770'498
Vorschlag		<u>85'990</u>	<u>561'400</u>
Total Organisationskapital	2.10	19'417'888	19'331'898
TOTAL PASSIVEN		51'200'511	49'470'254

Betriebsrechnung 2023

	Anhang	2023 CHF	2022
ERTRAG			
Beiträge an freie Fonds			
Beiträge Mitglieder und Gönner		11'538'762	13'062'896
Beiträge Städte und Gemeinden		326'426	362'130
Beiträge Kantone		503'819	1'288'259
Legate		4'594'943	7'153'444
Beiträge an Verwaltungskosten		24'872	71'303
Total Beiträge an freie Fonds		16'988'822	21'938'032
Beiträge an zweckgebundene Fonds		5'222'825	737'013
TOTAL ERTRAG		22'211'647	22'675'045
AUFWAND			
Projektbezogene Unterstützung			
Personalaufwand	3.3	-399'619	-388'135
Direkte Beiträge aus freien Mitteln		-12'715'681	-16'109'286
Direkte Beiträge zweckgebundene Fonds		-7'517'365	-3'842'686
Total projektbezogene Unterstützung	3.8	-20'632'665	-20'340'107
Information, Werbung, Mittelbeschaffung			
Personalaufwand	3.3	-239'771	-232'881
Informationsbroschüren		-1'130'724	-1'129'462
Patenschaftpost		-583'011	-588'625
Pressedienst, Homepage		-14'365	-21'272
Sammelspesen		-87'133	-70'033
Total Information, Werbung, Mittelbeschaffung	3.2	-2'055'004	-2'042'273
Administrativer Aufwand			
Personalaufwand	3.3	-188'751	-171'160
Büroaufwendungen	3.4	-155'522	-153'075
Vorstand, GV, Revisionsstelle	3.5	-35'915	-32'414
Abschreibung auf Sachanlagen	2.5	-19'965	-16'923
Total administrativer Aufwand		-400'153	-373'572
TOTAL AUFWAND		-23'087'822	-22'755'952
BETRIEBSERGEBNIS		-876'175	-80'907
Erfolg aus Nebentätigkeiten			
Erfolg aus Finanzanlagen			
Zinsertrag		285'955	1'213
Dividendenertrag		524'033	485'131
Realisierte Kursgewinne auf Wertschriften		463	5'104
Realisierte Kursverluste auf Wertschriften		-6'228	-29'643
Kosten aus Anlagetätigkeit		-107'646	-110'611
Wertberichtigung auf Wertschriften	2.4	182'936	-285'480
Total Ertrag aus Finanzanlagen		879'513	65'714
Ertrag betriebsfremde Liegenschaft		7'767	11'242
Total Erfolg aus Nebentätigkeiten		887'280	76'956
Berichtigung Rückstellung für festgelegte Zwecke			
Freie Fonds		-	6'855
Total Berichtigung Rückstellung	3.6	-	6'855
JAHRESERGEBNIS VOR FONDSERGEBNIS		11'105	2'904

Betriebsrechnung 2023

	Anhang	<u>2023</u> CHF	<u>2022</u> CHF
JAHRESERGEBNIS VOR FONDSERGEBNIS		11'105	2'904
Ergebnis zweckgebundene Fonds			
Zuweisung (extern)		-517'611	-737'013
Verwendung (extern)		2'824'901	3'842'686
Interne Fondstransfers	2.9	-2'150'000	-2'500'000
Nettofinanzertrag		<u>-82'405</u>	<u>-47'177</u>
Total Ergebnis zweckgebundene Fonds	3.7	74'885	558'496
JAHRESERGEBNIS		<u>85'990</u>	<u>561'400</u>

Grosszügige Leistungen unserer Gönnerschaft

Der Spendenertrag

Die Einnahmen der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden haben sich 2023 gegenüber dem Vorjahr um 463'000 Franken auf rund 22.2 Millionen Franken nur geringfügig verringert. Die Beiträge der Gönnerinnen und Gönner haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.5 Millionen Franken gemindert, und auch die Einnahmen der Städte, Gemeinden und Kantone haben sich nochmals etwas reduziert. Der Ertrag aus Legaten hat sich jedoch um gut 2.5 Millionen Franken gemindert. Erfreulicherweise konnten aber rund 5.5 Millionen Franken für zweckgebundene Fonds eingenommen werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Mehreinnahme von gut 4.8 Millionen Franken bedeutet.

Insgesamt durfte die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden Spenden und Legate in der Höhe von rund 22.2 Millionen Franken von Mitgliedern, Privatpersonen, Firmen, Stiftungen, Vereinen, Kantonen, Städten und Gemeinden entgegennehmen. Dazu kommen noch 960'700 Franken, die auf unsere Vermittlung hin direkt ausbezahlt worden sind.

Die sehr grosszügigen Beitragsleistungen der Gönnerinnen und Gönner ermöglichen es der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, immer wieder zahlreiche Vorhaben im Berggebiet zu unterstützen.

Täglich erreichen Unterstützungsgesuche die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden. Im Jahre 2023 hat der Vorstand an 7 Sitzungen über 362 Geschäfte befunden, dabei wurden 71 Projekte abgelehnt und 9 wegen unvollständigen Unterlagen ad acta gelegt.

Wohin die Spenden fliessen

Die projektbezogene Unterstützung

Unterstützungsgesuche werden von den ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitgliedern und Experten der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden vor Ort abgeklärt. Bei den Abklärungen der Gesuche werden die finanzielle Lage der Gesuchsteller, der Bedarf und die volkswirtschaftliche Bedeutung, die Tragbarkeit des Projektes und die langfristige Nachhaltigkeit geprüft. Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden kann Projekte erst unterstützen, wenn die Subventionen bewilligt und die effektiven Restkosten bekannt sind. Sie gewährt keine Darlehen, leistet keine Beiträge an Schuldensanierungen und übernimmt keine Defizite. Im Sinne einer Arbeitsteilung mit der Schweizer Berghilfe und der Coop Patenschaft für Berggebiete unterstützt die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden keine Projekte von Einzelpersonen.

Mit den bewilligten Geldern und den vermittelten Spenden von Fr. 16'501'282.-- konnten 2023 diverse Projekte mitfinanziert werden:

Allgemeine Infrastruktur

Strassen, Wege, Seilbahnen	Fr. 2'102'450.--
Wasser, Abwasser	Fr. 2'383'600.--
Energie	Fr. 295'000.--
Hochbauten	Fr. 965'000.--
Übrige Infrastruktur	Fr. 230'000.--

Verbauungen und Elementarschäden

Verbauungen und Elementarschäden Fr. 1'897'595.--

Schul- und Gesundheitswesen

Schulen Fr. 5'042'395.--

Gesundheitswesen Fr. 150'000.--

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Erschliessungen Fr. 690'000.--

Alpsanierungen Fr. 1'128'967.--

Meliorationen Fr. 456'364.--

Übrige Landwirtschaft Fr. 30'000.--

Forstwirtschaft

Walderschliessungen Fr. 761'950.--

Aufforstungen Fr. --.--

Übrige Forstwirtschaft Fr. 22'500.--

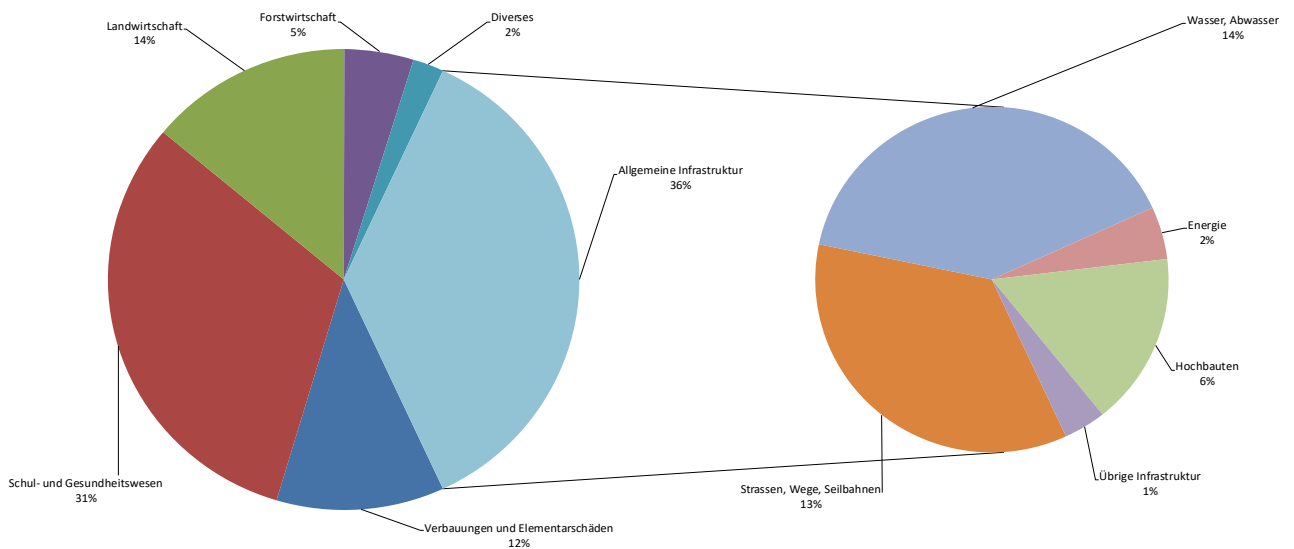
Diverses

Kirche, Kultur Fr. --.--

Geräte, Maschinen Fr. 318'560.--

Einzelhilfe Fr. --.--

Diverse Auszahlungen Fr. 26'901.--



Ziele und Leistungen der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden

Leitlinien zur Projektunterstützung

Ziele

Ziel der Unterstützung von Projekten ist die Erhaltung der Besiedlung des Berggebietes und die Begrenzung der quantitativen und der qualitativen Abwanderung. Im Hinblick darauf werden Beiträge geleistet, damit

- die Grundbedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der Infrastrukturen gedeckt werden können;
- die Kulturlandschaft gepflegt wird;
- die Entwicklung des Berggebietes gefördert wird, und das Leben dort namentlich für Familien attraktiv bleibt, indem vorteilhafte Lebensbedingungen geschaffen, soziale Kontakte gefördert, kulturelle Angebote bereitgestellt und erhalten sowie günstige Bedingungen für Arbeitsplätze geschaffen werden;
- die Schutzvorkehrungen getroffen werden, welche die Bevölkerung und ihr Gut namentlich vor Naturgefahren bewahren; bei eingetretenen Schäden wird deren Behebung nach Möglichkeit erleichtert.

Empfänger

Als Empfänger von Leistungen der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden kommen in Frage

- Gemeinwesen der regionalen, der kommunalen und der subkommunalen Stufe;
- andere juristische Personen des öffentlichen Rechts auf diesen Ebenen;
- juristische Personen des Privatrechts, deren Tätigkeit nach Auffassung des Vorstandes im öffentlichen Interesse liegt und den angestrebten Zielen entspricht.

Keine Leistungen werden erbracht

- an Kantone oder an Gemeinden zur Entlastung der Kantone oder des Bundes;
- an kommerzielle Unternehmen, die in der Region mit andern im Wettbewerb stehen.

Damit ein Projekt unterstützt werden kann, muss es sich beim Empfänger um eine Organisation handeln, die

- im Berggebiet des Alpenraumes, der Voralpen oder des Juras liegt bzw. tätig ist;
- finanziell schwach ist;
- die Aufgabe nach Ausschöpfung der Finanzhilfen, Abgeltungen und Kredite von Bund und Kanton sowie der Beiträge von anderen Organisationen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Art der Leistungen

Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden unterstützt die Empfänger durch Beiträge à fonds perdu. In der Regel handelt es sich um einmalige Beiträge an Investitionen. Die Beiträge können von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden.

Die Projekte

Damit ein Beitrag gesprochen werden kann, muss das Projekt

- bei der Einreichung des Gesuchs in der Regel noch nicht abgeschlossen sein;

- für den Gesuchsteller ohne die Hilfe der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden nicht finanzierbar oder nicht verkraftbar sein;
- durch die Trägerschaft (gegebenenfalls unter Vorbehalt der Finanzierung) beschlossen und von den Behörden bewilligt sein.

Der Gesuchsteller hat der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden die gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Fehlt es trotz Mahnung an wesentlichen Teilen der Dokumentation, wird auf das Gesuch nicht eingetreten bzw. wird dieses zu den Akten gelegt.

Beurteilung von Projekten

Eingeleitet wird das Verfahren durch ein Unterstützungsgesuch. Die Geschäftsstelle beschafft die Unterlagen und führt eine Vorprüfung durch. Danach werden die Projekte von einem Vorstandsmitglied oder einem Experten vor Ort geprüft und dem Gesamtvorstand zum Entscheid vorgelegt. Der Vorstand beschliesst, ob er auf das Projekt eintreten will oder nicht und entscheidet bei Eintreten, ob Gönner gesucht werden sollen oder ein Beitrag aus eigenen Mitteln (namentlich aus einem der Fonds) geleistet wird. Der Experte und die Geschäftsstelle erkundigen sich nach Abschluss der Arbeiten, bei längerfristigen Projekten gegebenenfalls später, ob das Projekt wie geplant durchgeführt werden konnte. Trifft dies nicht zu, erstatten sie dem Vorstand Bericht.



Der Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden

Die Organe

Ehrenmitglieder

Dr. Luregn M. Cavetty, a. Ständeratspräsident, Chur
 Hans Hofmann, a. Ständerat, Horgen
 Prof. Dr. iur. Riccardo L. Jagmetti, a. Ständeratspräsident, Zürich
 Prof. Dr. iur. Arnold Koller, a. Bundesrat, Appenzell
 Dr. Hans-Rudolf Merz, a. Bundesrat, Herisau

Vorstand

Werner Luginbühl, a. Ständerat, Krattigen, Präsident
 Dr. Hermann Bürgi, Rechtsanwalt, a. Ständerat, Dussnang, Vizepräsident
 Walter Anderau, lic. phil., Kilchberg
 Dr. Hans Baumgartner, dipl. Masch. Ing. ETH, Benken ZH
 André Blattmann, Korpskommandant a.D., Lugnorre
 Dr. Lukas Briner, ehem. Direktor Zürcher Handelskammer, Wermatswil
 Corina Eichenberger-Walther, a. Nationalrätin, Lenzburg
 Ruth Frey Commarmot, a. Gemeinderätin, Horgen
 Anna Giacometti, Nationalrätin, Bregaglia
 Dr. Ruedi Jeker, a. Regierungsrat, Watt
 Mario Landolt, Mitglied der Direktion ZKB, Baar
 Dr. iur. Fritz Schiesser, a. Präsident ETH-Rat, a. Ständeratspräsident, Glarus
 Andreas von Waldkirch, dipl. Kulturing. ETH, Grafenried
 Walter Wittmer, a. Gemeindepräsident, Herrliberg

(Gemäss Art. 10 der Statuten der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden wurden die Vorstandsmitglieder von der Jahresversammlung am 17. Mai 2021 und der Präsident am 13. Mai 2022 für eine Amtsdauer von drei Jahren bzw. 2 Jahren gewählt.)

Experten

Werner Blumer, Zollikon
 Pierre-André Duc, Wetzikon
 Reto Hefti, Flims
 Thomas Käthner, San Vittore
 Dr. Walter Landis, Meilen
 Kurt Nabholz, Laufen
 Rob Neuhaus, Eglisau
 Urs Schwager, Lenzburg

Geschäftsleitung

Barbla Graf, Illnau

Kontrollstelle

Christine Abbegg, Oberrieden
 Karin Stierli-Welti, Zumikon
 Theodor Steinmann, Liestal

Revision

Ernst & Young AG, Zürich

(Die Revisionsstelle und die Mitglieder der Kontrollstelle wurden von der Jahresversammlung am 5. Mai 2023 für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.)

Der Präsident, der Vizepräsident, die Ehrenmitglieder, alle Vorstandsmitglieder, Experten, Mitglieder der Kontrollstelle und teilweise unser Buchhalter, Herr Ernst Hochstrasser, arbeiten ehrenamtlich. Die unentgeltlichen Leistungen belaufen sich im Berichtsjahr 2023 auf insgesamt 8'266 Stunden.

Zürich, Juli 2024

Die Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Schweizer Patenschaft für Berggemeinden“, „Parrainage suisse pour communes de montagne“, „Patronato svizzero per comuni di montagna“, „Padrinadi svizzer per vischnancas da muntogna“, besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich. Seine Dauer ist unbeschränkt. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt für sich keine Erwerbszwecke.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) unterstützungsbedürftigen Gemeinden im schweizerischen Berggebiet (Alpen und Jura) bei der Lösung ihrer Aufgaben, namentlich im Bereich der Infrastruktur, finanziell oder in anderer Weise beizustehen. Im gleichen Rahmen kann Hilfe an Genossenschaften, Korporationen und andere Träger öffentlicher, gemeinnütziger oder gesellschaftlicher Funktionen gewährt werden;
- b) in Not geratene Familien und Einzelpersonen in solchen Gemeinden zu unterstützen, soweit nicht andere Hilfswerke hinreichende Leistungen erbringen;
- c) die Solidarität mit der Bergbevölkerung zu verbreiten und zu fördern.

Art. 3

Seine Zwecke strebt der Verein an durch:

- a) Entgegennahme und Prüfung von Unterstützungsgesuchen;
- b) Schaffung einer breiten Übersicht über unterstützungswürdige Projekte und Anschaffungen;
- c) Unterstützung ausgewiesener Projekte und Anschaffungen sowie Vermittlung von Unterstützung durch Dritte;
- d) Übernahme von Patenschaften zugunsten unterstützungsbedürftiger Gemeinden und Vermittlung solcher Patenschaften an Dritte;
- e) finanzielle und andere Leistungen im Sinne von Art. 2, lit. b);
- f) Zusammenwirken mit Hilfswerken verwandter Zielsetzung;
- g) Berichte und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Vereinszwecken in einem eigenen Mitteilungsblatt und in den Medien.

II. Mitgliedschaft und Gönner

Art. 4

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Vereinsziele einsetzen und einen Mitgliederbeitrag entrichten. Dieser kann auch als Pauschale für eine Mehrzahl von Jahren entrichtet werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sein Entscheid ist endgültig.

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche Person, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 5

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, welches einem Vereinszweck zuwiderhandelt, ausschliessen. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 6

Gönner des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Die Gönner erhalten das Mitteilungsblatt und werden zur ordentlichen Vereinsversammlung mit beratender Stimme eingeladen.

III. Mittel

Art. 7

Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden und andere Zuwendungen. Er kann zur Mittelbeschaffung auch mit Firmen zusammenarbeiten. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- der Präsidialausschuss
- der Präsident/die Präsidentin,
- die Kommissionen
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle und die Kontrollstelle.

Art. 9

Die ordentliche **Vereinsversammlung** findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Der Vorstand kann die Mitglieder zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen, wenn wichtige Geschäfte es erfordern. Art. 64, Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten. Die Einberufung der Vereinsversammlung und die Einladung der Gönner erfolgt durch das Mitteilungsblatt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

Die **Vereinsversammlung** ist zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Statuten;
- b) die Beschlussfassung über Fusionen und über die Auflösung des Vereins;
- c) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie die Behandlung von Berichten und Anträgen des Vorstandes;
- d) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren sowie der Revisionsstelle und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr; Wiederwahl ist zulässig;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Präsidenten;
- f) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bis zu Fr. 100.- pro Jahr;
- g) weitere Aufgaben, die ihr Gesetz oder Statuten zuweisen.

Art. 11

Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 9 weiteren Mitgliedern. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung, Berichte und Anträge zuhanden der Vereinsversammlung;
- b) die Strategie der Geschäftstätigkeit, Grundsatzfragen und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- c) die Finanzplanung und den Voranschlag;
- d) den Erlass von Reglementen für Kommissionen und eines Pflichtenheftes für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin;
- e) die Beschlussfassung über Beitragsleistungen an Geuchsteller von mehr als Fr. 10 000.-;
- f) die Behandlung von Berichten und Anträgen des Präsidialausschusses;

- g) die Bezeichnung von Experten für die Behandlung von Beitragsgesuchen.
- h) den Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke.

Der Vorstand wählt:

- a) den Vizepräsidenten und 3 weitere Mitglieder des Präsidialausschusses sowie die ständigen Kommissionen für eine Amtsdauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig;
- b) Spezialkommissionen;
- c) den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden über die Geschäfte und Beschlüsse des Präsidialausschusses regelmässig informiert, insbesondere mit Protokollen und Dokumentationen. Sie können dazu schriftlich Stellung nehmen.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Art. 12

Der **Präsidialausschuss** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsidialausschuss ist zuständig für:

- a) die Ausarbeitung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Finanzplanung und Voranschlag, Berichten und Anträgen zuhanden des Vorstandes;
- b) die Festlegung von Gehältern, Vorsorgeleistungen, Versicherungen, Entschädigungen, Spesen und Honoraren;
- c) die Bewilligung von Verwaltungsausgaben über Fr. 5000.-;
- d) die Aufsicht über die Geschäftsstelle, insbesondere über die Geschäftsbearbeitung, die Administration, das Personalwesen, den Finanzhaushalt, das Rechnungswesen und die Buchhaltung;
- e) die Vertretung des Vereins nach aussen und in Rechtssachen.

Der Präsidialausschuss wählt:

- a) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle;
- b) externe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- c) Spezialkommissionen.

Er regelt die Stellvertretung für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

Art. 13

Der **Präsident** leitet die Vereinsversammlung, den Vorstand und den Präsidialausschuss.

Der Präsident ist zuständig für:

- a) die allgemeine Beratung und Beaufsichtigung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin;
- b) die Begleitung und Koordination der Arbeit von Kommissionen;
- c) die Zusprechung von Beitragsleistungen an Gesuchsteller bis Fr. 10 000.-, zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin;
- d) die Ablehnung von Beitragsgesuchen, die nicht im Rahmen der statutarischen Aufgaben liegen, zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin, unter Mitteilung an den Vorstand;
- e) die Bewilligung von Verwaltungsausgaben bis Fr. 5000.- zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin;
- f) den Verkehr mit Gesuchstellern, Behörden, Gönnern und Medien.

Art. 14

Der Vorstand wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren eine ständige **Finanzkommission** und eine ständige **PR-Kommission** für die Bearbeitung dauernder und wiederkehrender Aufgaben. Ihre Obliegenheiten und Kompetenzen werden in Reglementen festgelegt.

Der Vorstand und der Präsidialausschuss können für besondere Fragen **Spezialkommissionen** einsetzen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden mit der Beauftragung festgelegt.

Art. 15

Dem **Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin** obliegen die Führung der Geschäftsstelle, die Bearbeitung aller Geschäfte und die Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Er/sie ist zuständig für:

- a) die Administration, das Rechnungswesen und die Buchhaltung;
- b) den Finanzhaushalt und die Mittelbeschaffung;
- c) die Betreuung der Mitglieder, Gönnern und Sponsoren;
- d) den Verkehr mit Gesuchstellern, Behörden und Ämtern sowie mit den Experten;
- e) die Vorbereitung der Beitragsgesuche zusammen mit den Experten sowie der übrigen Geschäfte für Präsident, Präsidialausschuss, Vorstand und Vereinsversammlung;
- f) die Protokollführung für diese Organe und die Kommissionen;
- g) die Information, die Öffentlichkeitsarbeit, die Werbung und die Betreuung der Medien.

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin führt die Aufträge von Vorstand, Präsidialausschuss, Präsident und Kommissionen aus.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden im einzelnen durch den Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 16

Als **Revisionsstelle** amtiert eine anerkannte Treuhand- und Revisionsgesellschaft. Sie prüft die Rechnungsführung, die Buchhaltung und die Vermögenslage des Vereins.

Die **Kontrollstelle**, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, prüft die statutengemässe Mittelverwendung. Der Präsidialausschuss kann ihr weitere Kontrollaufgaben übertragen.

Die Revisionsstelle und die Kontrollstelle erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

Art. 17

Für den Verein **zeichnungsberechtigt** sind kollektiv zu zweien die Mitglieder des Präsidialausschusses und der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen durch den Vorstand für anhängige und allenfalls weitere, den Vereinszwecken entsprechende Projekte verwendet.

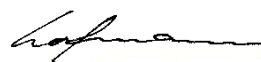
Art. 20

Die Revision vom 7. Mai 2010 betrifft Art. 17.

Die revidierten Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 7. Mai 2010 angenommen.

Zürich, 7. Mai 2010

Für die Vereinsversammlung:



Der Präsident:
Hans Hofmann



Die Geschäftsleiterin:
Barbla Graf

Für vertrauensvollen Umgang mit Spendengeldern
ZEWO Zertifizierung

ZERTIFIKAT

Der Verein **Schweizer Patenschaft für Berggemeinden**, Zürich,
erhält das Recht zur Führung des Zewo-Gütesiegels
vom 1.1.2019 bis 31.12.2023.



Stiftung Zewo


Kurt Grüter
Präsident


Martina Ziegerer
Geschäftsleiterin

Bei Fragen und für weitere Auskünfte Kontaktinformationen

Schweizer Patenschaft
für Berggemeinden
Asylstrasse 74
Postfach

8032 Zürich

Tel. 044 / 382 30 80

Fax 044 / 382 30 81

E-Mail: info@patenschaft.ch

Homepage: www.berggemeinden.ch

Postkonto: 80-16445-0

IBAN: CH51 0900 8001 6445 0